

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57-94) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27-33) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch am 21.06.2016 folgende Satzung erlassen

I. Benutzung

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Tornesch betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007, S. 39-90, Berichtigung vom 31.05.2007 in GVOBl. 2007, S. 276, in der zurzeit geltenden Fassung), der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung), (Amtsbl. Schl.-H. 2013, Nr.52, S. 1144 ff. Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 26.11.2013) im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den Weihnachtsferien) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 07:45 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (4) In den Ferien organisiert die Stadt Tornesch ein Ferienprogramm durch eine Kooperation mit dem JottZett, dem Jugendzentrum der Stadt Tornesch, und weiteren Kooperationspartnern. Abgedeckt werden die Zeiten von 8:00 bis 16:00 Uhr. Geschlossen ist die Einrichtung an dem Tag nach Himmelfahrt, den ersten drei Sommerferienwochen und in den Weihnachtsferien und dem Freitag nach Christi Himmelfahrt. An sonstigen schulfreien Tagen findet ein reduziertes Kursprogramm in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr statt. Die Leitung der Offenen Ganztagschule entscheidet über die Einrichtung eines Spätdienstes im Einzelfall aufgrund der Anmeldezahlen.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule

Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt dem Bürgermeister der Stadt Tornesch. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft an.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Verlängerung der Teilnahme am Ganztagsangebot über das laufende Halbjahr hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
 2. Wechsel der Schule während des Schuljahres,
 3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 4. der Schuldner/ die Schuldnerin mit der Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule mit zwei Monatsraten oder bis zur Höhe von zwei Monatsraten im Rückstand ist,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.
- (4) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Johannes-Schwennesen-Schule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Stadt Tornesch in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen.
- (2) Gebührenbemessungszeitraum ist das laufende Schuljahr nach § 14 Schulgesetz unabhängig von der Lage der Ferien. Auch in den Ferien ist die Benutzungsgebühr für die Teilnahme im Ganztage zu zahlen.
- (3) An sonstigen unterrichtsfreien Tagen (z.B. Schulentwicklungstage) zahlen die Kinder, die in der Schulzeit nicht regulär für diesen Tag angemeldet sind, die Benutzungsgebühr für die Ferienzeit. Hier gibt es zwei Optionen:
 - a) Zahlung einer monatlichen Pauschale pro Wochentag:
Die Buchung erfolgt zu Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr. Dadurch ist die Zahlung für jeden Ferientag bzw. unterrichtsfreien Tag abgegolten. Eine verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung mit dieser Option erfolgt zum Beginn des Halbjahres mit der Buchung der Kurse für den Ganztage.
 - b) Zahlung pro gebuchten Ferientag:
Die Buchung ist im laufenden Schuljahr zum Anmeldetermin möglich. Die Zahlung erfolgt Tag genau.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

- (1) Die Gebühren für die Teilnahme am Ganztage und am Ferienprogramm werden in der Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

§ 8 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 9 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 10 Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Stadt Tornesch ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Johannes-Schwennesen-Schule vom 23.03.2014 außer Kraft.

Tornesch, 05.07.2016

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

Gez. Roland Krügel

„Anlage I

Zu § 7 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule

Gültigkeit: ab dem 01.10.2021

A.

Für die Benutzung der **Offenen Ganztagschule** ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine monatliche Gebühr in folgender Höhe zu zahlen:

Betreuungszeiten	Benutzungsgebühr pro Tag in der Woche im Monat
Unterrichtsschluss – 14:30 Uhr	15,00 €
14:30 Uhr – 16:00 Uhr	15,00 €
Unterrichtsschluss – 16:00 Uhr	28,00 €
Spätdienst 16:00 – 17:00 Uhr	6,00 €
Für alle Angebote vor Unterrichtsschluss oder nach 16:00 Uhr für Ganztagsangebote	6,00 € pro angefangene Zeitsunde

B.

Für die Teilnahme am **Ferienprogramm** der Offenen Ganztagschule ist für jeden Schüler und jede Schülerin eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Betreuungszeiten	
Gebührensatz nach § 6 Abs. 3 Buchst. a): 08:00 Uhr- 16:00 Uhr (Laufzeit: bis zum Ende des Schuljahres)	8,00 € pro gebuchter Ferienwochentag im Monat
Gebührensatz nach § 6 Abs. 3 Buchst. b): 08:00 Uhr- 16:00 Uhr	20,00 € pro gebuchter Ferienstag
Gebührensatz für den Spätdienst 16:00 Uhr- 17:00 Uhr	10,00 € pro gebuchter Ferienwochentag

Tornesch, 29.09.2021

Stadt Tornesch
Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Kählert